IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2015

Nr. 2015/1343

Totalrevision der Steuerverordnung Nr. 18: Besteuerung nach dem Aufwand

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Am 28. September 2012 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand verabschiedet (BBl 2012 8251). Dieses hat die Besteuerung nach dem Aufwand neu geregelt, in Art. 6 StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14) auch mit Verbindlichkeit für die Kantone. Die entsprechenden Anpassungen hat der Kantonsrat mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11) am 23. Juni 2015 beschlossen (KRB Nr. RG 0017/2015). Die Neuerungen treten sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie erfordern eine Anpassung der Steuerverordnung Nr. 18 (BGS 614.159.18), welche die Vollzugsbestimmungen zur gesetzlichen Regelung in § 20 StG enthält.

Einzelne Bestimmungen der bisherigen Verordnung sind neu auf Gesetzesstufe geregelt, so dass sie in der Verordnung überflüssig werden (§ 1 Abs. 1, § 2, zum Teil § 5 Abs. 1). Da wegen der neuen gesetzlichen Regelung ein Grossteil der bisherigen Verordnung geändert, umgestellt, redaktionell angepasst oder aufgehoben werden muss, ist eine Totalrevision vorzunehmen.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1: Die Bestimmung entspricht § 1 Abs. 2 der bisherigen Verordnung und umschreibt generell und in nicht abschliessender Aufzählung, was unter den massgebenden Lebenshaltungskosten (§ 20 Abs. 3 StG) zu verstehen ist.

§ 2: Die Bestimmung entspricht grundsätzlich § 4 der bisherigen Verordnung. Sie hält abschliessend fest, welche Abzüge bei der Steuerberechnung nach § 20 Abs. 6 StG zulässig sind. Dabei handelt es sich um die Besteuerung der Einkünfte aus schweizerischen Quellen und des in der Schweiz gelegenen Vermögens. Diese bilden auf jeden Fall die Untergrenze für die Steuerberechnung. Ausgeschlossen ist insbesondere der Abzug von Schulden und Schuldzinsen. Bei dieser Steuerberechnung werden die tatsächlichen Einkünfte und Vermögenswerte ermittelt, aber nur die schweizerischen, nicht jedoch die ausländischen, so dass diese für die Satzbestimmung – in Abweichung von der gesetzlichen Regelung von § 12 Abs. 1 StG – nicht berücksichtigt werden.

§ 3: Die Regelung entspricht § 3 der bisherigen Verordnung. Bei der Besteuerung nach Aufwand, ungeachtet welche Bemessungsregel zur Anwendung gelangt, sind allgemeine Abzüge (§ 41 StG) und Sozialabzüge (§ 43 für das Einkommen und neu § 71 für das Vermögen) ausgeschlossen.

§ 4: Neu ist die Besteuerung von ausländischen Einkünften, wenn diese von den Quellensteuern der andern Staaten entlastet werden sollen, im Gesetz geregelt (sog. modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand). Von diesen Einkünften können die gleichen Abzüge vorgenommen wer-

den wie von den Einkünften aus schweizerischer Quelle (§ 2 Abs. 1). Da in diesem Fall auch ausländische Einkünfte zur Steuerbemessung dienen, sind sie folglich – in Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Regelung – auch für die Festsetzung des Steuersatzes heranzuziehen.

§ 5: Grundstückgewinne sind unverändert (§ 6 der bisherigen Verordnung) separat nach den dafür massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern. Deren Besteuerung ist also nicht mit der Steuer nach dem Aufwand abgegolten.

§ 6: In organisatorischer Hinsicht bleibt das kantonale Steueramt wie bisher Veranlagungsbehörde.

§ 7: Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 7 der bisherigen Verordnung. Insbesondere ist festgehalten, dass die Besteuerung nach dem Aufwand einen entsprechenden Antrag voraussetzt. Neu ist Absatz 3, wonach (nur) das höchste Veranlagungsergebnis aufgrund der verschiedenen Steuerberechnungsvorgaben eröffnet wird. Nur dieses ist massgebend. Das gilt auch bei der modifizierten Aufwandbesteuerung. Denn für die pauschale Steueranrechnung (der ausländischen Quellensteuern) sind besondere Vorgaben zu beachten, und der Betrag der pauschalen Steueranrechnung ist mit gesondertem Entscheid zu eröffnen, der auch die Berechnungsgrundlagen enthalten muss.

§ 8: StHG (Art. 78e) und StG (§ 287) sehen eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor für diejenigen Personen, die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits nach dem Aufwand besteuert wurden. Für diese Personen soll während fünf Jahren noch die bisherige Regelung gelten. Folglich muss für sie § 2 der bisherigen Verordnung, der bisher die Mindesthöhe des Aufwandes regelt, weiterhin anwendbar bleiben. Hingegen kann bei der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand (§ 5 Abs. 1 der bisherigen Verordnung bzw. § 20 Abs. 7 StG) übergangsrechtlich bereits auf die neue gesetzliche Regelung abgestellt werden, da sie inhaltlich gleich sind.

1.3 Inkrafttreten

Die neue Verordnung ist zusammen mit der Revision des Steuergesetzes am 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 359 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)